

VERORDNUNG über einen Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 13. Dezember 2018

Gemäß § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 wird verordnet:

§ 1 Abgabeneinhebung

Die Stadt Steyr hebt einen Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ein.

§ 2 Abgabepflicht

(1) Zur Entrichtung des Gemeindezuschlages zur Freizeitwohnungspauschale ist der/die Eigentümer/in der Freizeitwohnung verpflichtet. Bei einem Wechsel in der Person der bzw. des Abgabepflichtigen teilt sich die Verpflichtung zur Entrichtung des Gemeindezuschlages auf die einzelnen Monate so auf, dass für jeden Monat ein Zwölftel der Abgabe zu entrichten ist, wobei der Monat, in dem der Übergang erfolgt, der neuen Eigentümerin bzw. dem neuen Eigentümer anzurechnen ist. Dies gilt sinngemäß für die Neuerrichtung und die Aufgabe einer Freizeitwohnung.

(2) Freizeitwohnungen sind Wohnungen im Sinn des § 2 Z 4 des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-Gesetz), die

1. in das Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen sind und
2. länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz darstellen und
3. nicht überwiegend zu folgenden Zwecken benötigt werden:
 - a) als Gästeunterkunft im Sinn des § 47 Abs. 2;
 - b) zur Erfüllung der Schulpflicht oder zur Absolvierung des Besuchs einer allgemein bildenden höheren oder berufsbildenden Schule oder einer Hochschule oder zur Absolvierung einer Lehre;
 - c) zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes;

- d) zur Berufsausübung, insbesondere als Pendlerin bzw. Pendler;
- e) zur Unterbringung von Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern.

- (3) Nicht als Freizeitwohnungen gelten überdies Wohnungen, die nicht vermietet sind und
1. von der Inhaberin bzw. dem Inhaber aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen bis zur Dauer von höchstens einem Jahr nicht (mehr) als Hauptwohnsitz verwendet werden können oder
 2. im Eigentum einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung oder eines Unternehmens, dessen Betriebsgegenstand die Schaffung von Wohnraum ist, stehen.
- (4) Länger als zwei Monate auf Campingplätzen abgestellte Wohnwagen, Wohnmobile oder Mobilheime (Dauercamper) gelten als Freizeitwohnungen.

§ 3

Höhe des Gemeindezuschlags

- (1) Berechnungsbasis ist die Freizeitwohnungspauschale gem. § 55 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018.
- (2) Der Gemeindezuschlag ist in Form einer jährlichen Pauschale zu entrichten. Die Höhe der Pauschale beträgt:
1. für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 150 % der Freizeitwohnungspauschale.
 2. für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche 200 % der Freizeitwohnungspauschale.

§ 4

Fälligkeit und Entrichtung

- (1) Der Gemeindezuschlag wird mit 1. Dezember, gleichzeitig mit der Freizeitwohnungspauschale, für das jeweilige Kalenderjahr fällig. Wird eine Freizeitwohnung vor diesem Zeitpunkt aufgegeben, wird die Abgabenschuld spätestens ein Monat nach der Aufgabe fällig.
- (2) Der Gemeindezuschlag ist an die Stadt unaufgefordert zu entrichten.
- (3) Die Einhebung des Gemeindezuschlages obliegt dem Magistrat der Stadt Steyr als Abgabenbehörde im eigenen Wirkungsbereich entsprechend den Bestimmungen des Oö. Abgabengesetzes und den geltenden Bestimmungen der Bundesabgabenordnung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2019 in Kraft und ist gemäß § 65 Abs. 1 des Statutes für die Stadt Steyr durch zweiwöchigen Anschlag an den Amtstafeln kundzumachen.

Der Bürgermeister:
Gerald Hackl